

Kanton Bern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **7 (1841)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

quikend. Die schriftlichen Arbeiten zeugten von schönen Fortschritten und bei einzelnen Zöglingen von schönen Talenten. Die sehr zahlreiche Zuhörerschaft schien auch jedem Beobachter sehr befriedigt. — Wie in den Abschiedsworten des Hrn. Direktor Keller und dann des Hrn. Landammann Waller angedeutet worden, faßt die Anstalt im Leben immer tiefere Wurzeln, und wird für den Aargau immer segenvoller wirken. Daß sie auch schleichende Feinde hat, thut Nichts zur Sache; denn es wird lange noch Leute geben, die unsere Bildungsanstalten desto scheeler ansehen; je besser sie werden. Es will scheinen, die Vorsehung habe solcher Scheelsucht die Aufgabe gestellt, uns in unsern bessern Bestrebungen wach zu erhalten. Thuen alle offenen Förderer des Guten und der wahren Aufklärung ihre Schuldigkeit in Treue und gutem Glauben, so werden wir unter jener Obhut im Lichte bleiben.

Kanton Bern.

I. Reglement über den Arbeitsunterricht für Primarschülerinnen.

§. 1. Der Unterricht in den Handarbeiten für Primarschülerinnen beschränkt sich mit Ausschluß aller Luxusarbeiten auf Stricken, Nähen und Flicken.

A. Arbeitsunterricht in Mädchenprimarschulen.

§. 2. In Mädchenprimarschulen unter eigenen Lehrerinnen soll er (§. 18 des Primarschulgesetzes) einen Theil des obligatorischen Primarunterrichtes ausmachen und sofort eingeführt werden, wo es noch nicht geschehen ist. Die Lehrerin erhält für denselben keine Beisteuer vom Staate, sondern ist an die allgemeine Staatszulage gewiesen.

§. 3. Den Primarlehrerinnen, die ohne Besoldungszulage von Seite der Gemeinde nur in der Voraussetzung einer Beisteuer vom Staate neben den Stunden, zu denen sie durch die Schulausschreibung verpflichtet worden sind, Arbeitsunterricht erteilt haben, ist gestattet, ihre sämtlichen Stunden auf die ihnen durch die Schulausschreibung auferlegte Zahl zu reduzieren.

§. 4. Die Schulkommissäre haben bei der Untersuchung des Unterrichtsplanes (§. 25 des Primarschulgesetzes) darauf zu ach-

ten, daß dem Arbeitsunterricht die gehörige Anzahl Stunden eingeräumt werde, damit er seinen Zweck erreiche, ohne jedoch den übrigen Primarunterricht zu beeinträchtigen.

§. 5. Das Erziehungsdepartement vergütet je nach Umständen und im Verhältniß zu dem vom gr. Rathe bewilligten jährlichen Kredit bis auf ein Maximum von F. 8 die allfälligen Auslagen der Gemeinde oder der Lehrerin zur Anschaffung von Arbeitsstoff für ärmere Kinder. Die Rechnungen über diese Auslagen sind gegen den Schluß des Jahres von der Ortschulkommission dem Schulkommissär einzuhändigen, der dann die Steuerbegehren für sämtliche Schulen seines Kommissariats in tabellarischer Uebersicht dem Erziehungsdepartement einsendet. Steuerbegehren, die nach dem Jahreschluß einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt.

B. Arbeitsunterricht in besondern Mädchenarbeits- schulen.

§. 6. In den Gemeinden, wo keine getrennten Mädchenprimarschulen existiren, sollen die Schulkommissäre auf Errichtung besonderer Mädchenarbeitschulen hinwirken.

§. 7. Zu diesem Ende sollen sie vorerst die Gemeinden zur Bestreitung der daherigen Kosten in Anspruch nehmen. Reichen die Mittel derselben hierzu nicht hin, so können von den vermöglichen Kindern Schulgelder gefordert werden, und erst wenn auch hiedurch die Kosten nicht gedeckt sind, kann auch das Erziehungsdepartement einen Beitrag an die Befoldung der Lehrerin übernehmen, der je nach dem Vermögen und den Leistungen der Gemeinde und im Verhältniß zu dem vom gr. Rathe bewilligten jährlichen Kredit bis auf ein Maximum von F. 24 für eine Lehrerin steigen kann. Außer dieser Beisteuer kann das Erziehungsdepartement noch (wie oben §. 5) eine Vergütung der Auslagen für Arbeitsstoff bis auf ein Maximum von F. 8 übernehmen.

§. 8. Arbeitschulen, die keinen Beitrag vom Erziehungsdepartement beziehen, fallen nicht unter die Vorschriften dieses Reglements.

§. 9. Arbeitschulen, die eine Beisteuer vom Erziehungsdepartement erhalten wollen, haben vor Allem aus folgende Bedingungen zu erfüllen: a. Sie müssen wenigstens 15 Schülerinnen zählen. Wenn zwei Lehrerinnen in der gleichen Schule oder in

zwei getrennten Schulen des nämlichen Ortes angestellt werden sollen, so muß die Zahl der Schülerinnen Beider zusammen wenigstens 50 betragen. b. Die Zahl der Unterrichtsstunden muß jährlich wenigstens 200 betragen, und die Schule mit Ausnahme der Ferien das ganze Jahr hindurch dauern, wenn nicht die Lokalität es durchaus nöthig macht, daß sie entweder nur im Sommer- oder nur im Winterhalbjahr abgehalten werde. c. Das Lokal der Schule muß zweckmäßig eingerichtet sein und keine Störungen und Unterbrechungen des Unterrichts veranlassen. d. Der Unterricht in der Arbeit soll den übrigen Primarunterricht nicht beeinträchtigen. Deßhalb darf die Arbeitsschule nur in dem Falle gleichzeitig mit der Primärschule gehalten werden, wenn unterdessen die Knaben sich mit Lehrfächern beschäftigen, die für die Mädchen zu den entbehrlichen gehören. e. Jedem Mädchen, das im betreffenden Schulkreise wohnt und das achte Altersjahr zurückgelegt hat, soll der Zutritt zur Arbeitsschule gestattet sein, ärmern Kindern überdies unentgeltlich. f) Kindern benachbarter Gemeinden, in denen keine Arbeitsschule vorhanden ist, soll auf gehörige Anmeldung hin auch der Zutritt gestattet werden, insofern es rücksichtlich des Raumes und der Zahl der Schülerinnen ohne Nachtheil für die Mädchen der eigenen Gemeinde geschehen kann.

§. 10. Wo die Gemeinden keine Arbeitsschulen errichten und unterhalten wollen, kann dies von Privatpersonen geschehen; diese treten dann in Bezug sowohl auf ihre Verpflichtungen als auf ihre Ansprüche an die Stelle der Gemeinden.

§. 11. Die Wahl der Lehrerin bleibt unter Vorbehalt der Genehmigung des Schulkommissärs denjenigen überlassen, welche die Arbeitsschule unterhalten.

§. 12. Wo es sich thun läßt, soll für jede Arbeitsschule ein Komitee sachkundiger Frauen bestellt werden, welche die Schule besuchen, dem jährlichen Examen beiwohnen und ihren Komittenten Bericht abstaten.

§. 13. Die Arbeitsschulen stehen unter der speziellen Leitung und Aufsicht der Ortschulkommissionen, welche dem Schulkommissär die dahierigen Rechnungen ablegen und Berichte erstatten. Diese Berichte sollen folgende Angaben enthalten: a. Zahl der Schülerinnen, die jährliche Dauer des Unterrichts und die Zahl der einzelnen Schulstunden; b. die Kosten der Anstalt, und zwar die fixe, der Lehrerin versprochene Befoldung, die Auslagen für

den an arme Kinder verheilten Arbeitsstoff und allfällige sonstige Ausgaben, Alles möglichst genau in Ziffern ausgesetzt und mit den Belegen versehen; c. die Beiträge, welche an diese Kosten von der Gemeinde oder von Privatpersonen wirklich geleistet werden; d. den Ertrag allfälliger Schulgelber.

§. 14. Der Schulkommissär führt die Oberaufsicht über die Arbeitsschulen und wacht über die Vollziehung dieses Reglements. Er stellt die von den Ortsschulkommissionen erhaltenen Berichte auf eine Tabelle zusammen und sendet diese als Steuerbegehren an das Erziehungsdepartement.

§. 15. Die Beisteuern des Erziehungsdepartements für die Arbeitsschulen werden zwei Mal des Jahres entrichtet, für diejenigen, welche nur den Winter über dauern, am Ende des zweiten Trimesters im Monat Juni, für diejenigen, welche nur den Sommer über oder das ganze Jahr hindurch dauern, am Ende des vierten Trimesters im Monat Dezember. Steuerbegehren, die nach diesen Terminen einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt *).

Bern, den 3. Februar 1840.

Der Präsident des Erziehungsdepartements:

C. Neuhaus.

Der erste Sekretär:

C. Fahr.

II. Kreis Schreiben des Erziehungsdepartements an sämtliche Schulkommissäre des deutschen Kantonstheils vom 31. Dezember 1840.

Lit. Von den mannigfachen Nachtheilen überzeugt, welche der Gebrauch der verschiedenartigsten Lehrmittel in unsern Primarschulen zur Folge haben mußte, sind wir schon seit langer Zeit auf die Mittel bedacht gewesen, um diesem Uebelstande Einhalt

*) Vor Erlaß dieses Reglements verwendete das Erziehungsdepartement über 12000 Fr. an die Arbeitsschulen und hat auf diese Weise sehr wohlthätig auf das Volksleben einzuwirken begonnen. Durch dieses Gesetz entzieht es wieder einen wesentlichen Theil der frühern Unterstützung den Mädchenarbeitsschulen, und es ist deswegen zu befürchten, daß manche wieder eingehen werden. Freilich haben manche Gemeinden die frühern Staatsbeiträge nicht zweckmäßig angewendet; man hätte dieselben aber nur strenger überwachen sollen.

zu thun, haben aber bis jetzt mit mehreren Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. — Vorerst mußten wir geradezu davon abstecken, für die Fächer des §. 16 *) des Primarschulgesetzes schon jetzt bestimmte Lehrbücher zu bezeichnen, da einerseits die Fächer selbst noch in verhältnißmäßig wenigen Schulen und auch hier noch nach sehr verschiedenen Methoden gelehrt werden, andererseits die Auswahl von Hilfsmitteln für diesen Unterricht sehr groß ist, ohne daß jedoch die Erfahrung und das öffentliche Urtheil dieses oder jenes Werk als so vollkommen bezeichnet hätte, daß ihm vor den andern unbedingt der Vorzug gegeben werden mußte. Aus diesem Grunde auf die unerläßlichen Fächer des §. 15 des Primarschulgesetzes uns beschränkend, mußten wir auch hier eine Zeit lang die Erfahrung zu Rathe ziehen, bevor wir uns für einzelne Lehrbücher mit Bestimmtheit entschieden; jedoch können wir auch jetzt, da dieses geschehen ist, uns nicht zur Einführung obligatorischer Lehrmittel entschließen, da theils eine solche Beschränkung den Bestrebungen der Lehrer nach fernerer Ausbildung hinderlich sein und auf ihre freie Bewegung hemmend einwirken könnte**), theils die Lehrer zur Behandlung der obligatorisch

*) Der §. 15 enthält folgende Unterrichtsgegenstände: 1. Christliche Religion; 2. Kenntniß und Gebrauch der Muttersprache zum Lesen und Verstehen und zum richtigen mündlichen und schriftlichen Ausdruck der Gedanken; 3. Kopf- und Zifferrechnen; 4. Schönschreiben; 5. Gesäng.

Der §. 16 sagt: „Die übrigen wesentlichen Lehrfächer, welche in die öffentlichen Primarschulen einzuführen sind, sobald die Fähigkeit der Lehrer und die Vorbildung der Kinder es erlauben, sind folgende: 1. Linearzeichnung mit Unterscheidung, Darstellung und Ausmessung der äußern Formen in ihren einfachsten Elementen; 2. Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland; 3. Erdbeschreibung mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland; 4. die Hauptgegenstände der Naturgeschichte und allgemeine faßliche Naturlehre; 5. allgemeine Kenntniß der gesellschaftlichen Einrichtungen und der Hauptgrundsätze unserer Staatsverfassung, der daraus hervorgehenden Verhältnisse der Menschen unter sich und zum Staate, und ihrer hauptsächlichsten bürgerlichen Rechte und Pflichten; 6. Anleitung zur einfachen Buchhaltung und zur Haus- und Landwirthschaft.“ Die letzteren Fächer können wirklich in vielen Schulen nicht eingeführt werden, weil sie entweder zu tief stehen oder zu überfüllt sind und auch eine große Zahl von Lehrern nicht im Stande wäre, die Fächer gehörig zu behandeln.

**) Der freien geistigen Bewegung so wie der Fortbildung würde die Einführung obligatorischer Lehrmittel nicht besonders hinderlich sein, im Gegentheil sähe ich einen wesentlichen Fortschritt darin; aber die verschiedenen Vorurtheile unwissender Lehrer und die des Volks möchten einen entschiedenen Widerstand bilden. Das wäre zu fürchten, und nicht das Erstere.

eingeführten Lehrmittel die nöthige Anleitung in Wiederholungskursen erhalten mußten, deren Veranstaltung aber die Umstände einstweilen nicht gestatteten, theils endlich auch nicht für jedes der unerläßlichen Primarfächer uns so vollkommene Lehrmittel bekannt sind, daß wir deren zwangsmäßige Einführung rechtfertigen zu können glauben.

Was uns unter diesen Verhältnissen zur Beschränkung des Gebrauchs allzuverschiedener Lehrmittel zu thun übrig bleibt, besteht darin, daß wir diejenigen derselben näher bezeichnen, welche wir für die einzelnen Lehrfächer vorzugsweise gerne eingeführt sähen, und welche allein wir in vorkommenden Fällen verschenken werden.

Indem wir Ihnen nun hiermit diese Lehrmittel einzeln angeben, ersuchen wir Sie, die untern Schulbehörden und die Lehrer zu ihrem Verhalte hievon in Kenntniß zu setzen.

I. Lesebücher. 1) Für den ersten Unterricht: Nikkli's Namenbüchlein. 2) Für den spätern Unterricht entspricht zwar keines der vorhandenen und uns zur Kenntniß gekommenen Lesebücher unsern Wünschen in jeder Beziehung, indem keines die formalen und realen Zwecke, so wie die besondern Verhältnisse und Bedürfnisse unseres Landes gleichmäßig berücksichtigt. Indessen geben wir den Vorzug den Nikklischen Lesebüchern und dem Lesebuch von Hugendubel, und zwar so, daß wir in diejenigen Schulen, welche nicht bereits das letztere besitzen, oder für welche es nicht besonders gewünscht wird, vorzugsweise das erstere verschenken.

II. Sprachlehre. Von der Nothwendigkeit des Gebrauchs einer Sprachlehre für die Schüler nicht überzeugt, auch kein Buch kennend, das die nöthige Einfachheit und einen praktischen Lehrgang mit dem Haupterforderniß der Gründlichkeit verbände, halten wir es für hinreichend, wenn der Lehrer sich mit einer guten Sprachlehre bekannt macht, und bezeichnen ihm zu dem Ende weniger für den allgemeinen methodischen Gang, als für die Entwicklung der einzelnen Lehren Theodor Müller's Sprachlehre für Berner Volksschulen, die sich durch Verständlichkeit, Klarheit, Wissenschaftlichkeit und den Gebrauch von wohl-gewählten Beispielen auszeichnet. Wir wünschen übrigens, daß nicht nur die Lehrer, sondern auch die Schulkommissäre sich mit dem Werke gehörig vertraut machen und zur Verbreitung desselben beitragen, so wie wir es auch zur Behandlung in Schul-

lehrer = Konferenzen, sei es durch den Schulkommissär oder einen der befähigten Lehrer dringend empfehlen. Namentlich würden wir es gerne sehen, wenn bei den Prüfungen der Lehrer für erledigte Stellen diese Sprachlehre zu Grunde gelegt würde. Wir hoffen, daß das gründliche Studium des Faches der Sprachlehre und der Gebrauch dieses Buches zur Ausarbeitung eines bis jetzt noch fehlenden methodischen Unterrichtsbuches veranlassen werde, das die nothwendigen Eigenschaften der Einfachheit und der Bediegenheit in sich vereinigte *).

III. Rechnen. Auch für dieses Fach finden wir die Einführung eines Lehr- oder Exempelbuches für die Schüler nicht unumgänglich nöthig, empfehlen aber den Lehrern zu ihrem eigenen Studium Heers Denkrechnen, welches den methodischen Gang trefflich bezeichnet und die einzelnen Lehren sehr klar und deutlich entwickelt.

IV. Religion. Für die biblische Geschichte: die Kinderbibeln von Rikfli. Für den zusammenhängenden Unterricht und die Gedächtnißübungen erwarten wir einen Vorschlag der evangelischen Kirchenkommission.

V. Schreiben. Die Wegmüller'schen Schreibvorschriften **).

VI. Singen. Neben dem bekannten Schulgesangbuche von Nägeli empfehlen wir Mendels Anleitung zum Schulgesange, welche in Bern bei Dalsp erschienen ***).

*) Das Erziehungsdepartement hat Recht, zum Gebrauche für die öffentlichen Schulen die Sprachlehre von Th. Müller zu empfehlen. Sie zeichnet sich aus durch Einfachheit und Klarheit und enthält nur Bewährtes; alle Spitzfindigkeiten sind fern gehalten. Die Sammlung von Beispielen könnte größer sein. Th. Müller sollte aufgefordert werden, einen Auszug auszuarbeiten und ihm den Umfang von Scherrs „Sprachlehre für Primarschulen“ zu geben und recht viele Beispiele beizufügen. Wenn aber in den Volksschulen nach dieser Sprachlehre der Unterricht zu ertheilen ist, so muß dafür gesorgt werden, daß im Seminar der Sprachunterricht nach gleichen Grundsätzen ertheilt und alles bloße Formenwesen verbannt werde. Besser taugt nicht für die Volksschule, also auch nicht für die Seminaristen.

***) Sollen die Lehrer sich vorzugsweise an die „Wegmüllerschen Schreibvorschriften“ halten, so müssen diese auch im Seminar eingeführt werden; sonst gibt's Verwirrung.

***) „Mendels Anleitung“ scheint mir doch nicht recht zu genügen. Die ganze Anleitung ist zu trocken gegeben. Für Lehrer, die den Gesangunterricht verstehen, ist sie ganz überflüssig, für solche, die keine Einsicht in dieses Fach haben, ist sie noch weniger tauglich, weil sie nicht rationell ist. — Dem Erziehungs-

III. Vorschriften für die Patentprüfung.

Schreiben des Erziehungsdepartements der Republik Bern an Herrn Seminardirektor Rikfli. Vom 18. Februar 1841.

Sit. Unterm 10. dieses haben Sie uns Ihre Bemerkungen eingefendet über unsere, Ihnen durch Zuschrift vom 4. Januar eröffnete Ansicht, daß es billig sei, in Zukunft an die Patentbewerber dieselben Forderungen zu stellen, wie an die Seminaristen, und die Fächer des §. 16 des Schulgesetzes in gleicher Ausdehnung wie bei den Endprüfungen der Seminarzöglinge zum Gegenstande der Patentprüfung zu machen. Sie schließen Ihre Bemerkungen mit dem Wunsche, bei den bisherigen Forderungen fürs Patentexamen stehen zu bleiben oder, wenn dieselben erhöht werden sollten, dann die Unterscheidung zu machen zwischen unerläßlichen Forderungen und bloß gewünschten, so daß es zu besonderer Empfehlung gereichen würde, wenn Einer auch in den übrigen im Schulgesetz gewünschten Unterrichtsfächern eine entsprechende Prüfung bestände. Wir geben dieser zweiten Ansicht den Vorzug, und es wird demnach in Zukunft beim Examen für die Patentirung außer in den bisherigen Fächern *) auch in folgenden geprüft werden:

1. In der Pädagogik. Namentlich wird gesehen werden auf gesunde Ansichten über Eintheilung der Schulen, Unterrichts- und Stundenplan und über Disziplin, nach §. 25 und ff. des Schulgesetzes.

2. In den Fächern von §. 16 des Schulgesetzes **). Namentlich wird im Linearzeichnen Fertigkeit gewünscht, einfache Figuren auf die Wandtafel zu zeichnen, und vernünftige Ansichten über den Unterrichtsgang im Elementarzeichnen.

3. In der Vaterlandsgeschichte wird die Kenntniß der

departement ist im Allgemeinen obiges Kreis Schreiben sehr zu verdanken, weil es die untern Behörden, so wie die Lehrer anregt, und überhaupt ein Schritt ist zur Beförderung der Einheit im Volksschulwesen.

*) Im §. 15 des Schulgesetzes sind folgende Fächer vorgeschrieben: Christliche Religion, Kenntniß und Gebrauch der Muttersprache, Kopf- und Zifferrechnen, Schönschreiben, Gesang.

Anm. d. Ref.

**) Realfächer.

wichtigsten Ereignisse verlangt und nach der Fähigkeit gesehen werden, einen zuvor bezeichneten Abschnitt mündlich vorzutragen.

4. In der Vaterlandskunde wird nach dem Gebirgs- und Flußsystem und der politischen Eintheilung der Schweiz gefragt werden.

5. In der Naturgeschichte erwartet man wenigstens Kenntniß der Klasseneintheilung mit Angabe der Merkmale in allen 3 Reichen.

6. In der Naturlehre hofft man mindestens die Fähigkeit zu finden, die gewöhnlichsten Naturerscheinungen auf vernünftige Weise erklären zu können.

7. Kenntniß unserer Staatsverfassung.

8. Verständige Einrichtung eines Hausbuches.

Kanton St. Gallen.

Bericht über das Schulwesen des evangelischen Kantonstheils im Jahr 1839. (Schluß. Vide Schulbl. 1840. S. 476 und 554.)

II. Lehrer. a) Es kamen 6 geprüfte Kandidaten aus dem Seminar zu Kreuzlingen und 5 Böglinge wurden dahin gesandt und 1 Kandidat war im Institute des Hrn. Wiget gebildet worden. Der Erziehungsrath verwendet hiefür jährlich 800 fl. Jeder Bögling, der eine solche Unterstützung erhält, muß sich durch einen Revers zur Wiedererstattung verpflichten, wenn er: 1. nach Empfang des Geldes innerhalb Jahresfrist für keine erledigte Schulstelle sich meldet; 2. sich der Ausübung des Lehrberufs im Kanton entzieht; 3. nach einer Anstellung vor Ablauf von 6 Dienstjahren den Beruf verläßt. Es mußte noch keine solche Unterstützung zurückgezahlt werden. — b) Für die Fortbildung der Lehrer sorgt der Erziehungsrath durch Ergänzungskurse. Im J. 1837 fand ein solcher in Gais Statt. Im J. 1839 mußte er unterbleiben, weil das evangel. Großrathskollegium nur 600 fl. dafür bewilligte. Der Erziehungsrath zog es vor, einen solchen im J. 1840 zu veranstalten, nachdem ihm jene Behörde noch weitere 600 fl. hiefür angewiesen hatte. (S. Schulbl. 1840. S. 543.) — c) Dem Lehrerexamen unterzogen sich 17 Individuen. Ein Lehrer wurde dazu einberufen, weil er unter-